



NesT – Neustart im Team

Staatlich-gesellschaftliches
Aufnahmeprogramm für besonders
schutzbedürftige Flüchtlinge

Institut für Kirche und Gesellschaft
Evangelische Kirche von Westfalen

Merkblatt zum Verfahren Garantiefonds der Evangelischen Kirche von Westfalen zum Programm „NesT – Neustart im Team“

Eine Mentoringgruppe aus mindestens fünf Personen bildet sich, die am Programm „NesT – Neustart im Team“ teilnehmen will. Sie besuchen die Basisschulung bei der Zivilgesellschaftlichen Kontaktstelle (ZKS) Villigst. Sie entscheiden, den Antrag auf Aufnahme auf die Vermittlungsliste beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zu stellen.

1. Die Mentoringgruppe bittet den Kirchenkreis (KK), die Kirchengemeinde (KG) oder das Diakonisches Werk (DW) vor Ort, die finanzielle Unterstützung zu gewährleisten.
2. Der KK (Kreissynodalvorstand), die KG (Presbyterium) oder das DW (Vorstand) beschließt, die Mentoringgruppe zu unterstützen.
3. Der/Die KK/KG/DW beantragt unter Vorlage des Beschlusses bei der ZKS Villigst gemäß den Richtlinien für das Förderprogramm der Evangelischen Kirche von Westfalen im staatlich-gesellschaftlichen Aufnahmeprogramm „NesT – Neustart im Team“ die Zuschussung aus dem Garantiefonds.
 - ▶ Der Beschluss des/der KK/KG/DW muss der ZKS vorliegen.
 - ▶ Die Kontonummer und die Haushaltsstelle des/der KK/KG/DW müssen der ZKS vorliegen.
4. Die ZKS veranlasst die Überweisung von 2.500 € (Einzelpersonen) bzw. 5.000 € (Familien) auf das Konto des/der KK/KG/DW.
5. Die Mentoringgruppe erhält vom/von der KK/KG/DW den Nachweis (Sachbuchauszug), dass das Geld auf dem Konto eingegangen ist. Dieser Sachbuchauszug ist eine der Voraussetzungen, dass die Mentoringgruppe beim BAMF den Antrag stellen kann, auf die Vermittlungsliste aufgenommen zu werden.
6. Die Mentoringgruppe informiert die ZKS und den/die KK/KG/DW, dass dem Antrag vom BAMF stattgegeben wurde.
7. Die Mentoringgruppe legt dem/der KK/KG/DW eine Kopie des Mietvertrages vor, aus dem hervorgeht, wie hoch die monatliche Nettokaltmiete ist.
8. Der/Die KK/KG/DW beantragt bei der ZKS Villigst die Überweisung des Restbetrages und schließt mit der ZKS Villigst die Vereinbarung, 70% des Gesamtbetrages spätestens nach 24 Monaten an den Garantiefonds zurückzuzahlen (vgl. Mustervereinbarung).
9. Die ZKS überweist auf das Konto des/der KK/KG/DW den aus dem Mietvertrag hervorgehenden Mietbetrag (netto) für 24 Monate, abzüglich des bereits gezahlten Betrages.
10. Die Mentoringgruppe weist beim BAMF nach, dass ein Mietvertrag vorliegt und der Betrag der Nettokaltmiete auf dem Kirchenkonto vorhanden ist (erneuter Sachbuchauszug).
11. Innerhalb von 24 Monaten überweist der/die KK/KG/DW 70% des zur Verfügung gestellten Geldbetrages an den Fonds der ZKS zurück.
12. Sollten über Fundraising, Spenden, Kollekten oder ähnliches diese 70% nicht vollständig aufgebracht werden können, übernimmt der/die KK/KG/DW den noch offenen Restbetrag oder es kann – wenn das aus zwingenden Gründen nicht möglich ist – noch einmal beim Garantiefonds ein Antrag gestellt werden, dass der Restbetrag ganz oder teilweise erlassen wird. Über diesen Antrag entscheidet das Begleitgremium (vgl. Richtlinien § 3).

Die Mentoringgruppe stellt den Antrag, auf die Vermittlungsliste beim BAMF gesetzt zu werden, über die ZKS Villigst.

Mentoringgruppe unterschreibt die Unterstützungserklärung gegenüber dem BAMF und erwartet die Einreise der Flüchtlingsfamilie.